



Island Kids Philippines Neue Statuten

(gemäss Mitgliederversammlung vom 20.08.2021)

I ALLGEMEINES

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Island Kids Philippines (IKP)“ besteht seit 2007 auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz im Kanton Bern.

Art. 2 - Zweck

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige oder karitative Zwecke und leistet einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Als Kinderhilfswerk unterstützt und fördert der gemeinnützige Verein die Betreuung und soziale Integration von Strassenkindern, Kindern die Opfer von sexuellem Missbrauch und Ausbeutung wurden und Kindern sowie Familien in Not. Ziel ist es den bedürftigen Kindern und Familien mittel- und langfristig wirksame und nachhaltige Hilfe zu bieten, damit sie sich aus ihrer verzweifelten Lebenssituation befreien können und Hoffnung und echte Perspektiven im Leben haben. Neben der alltäglichen Grundversorgung soll den Kindern insbesondere eine gute Schul- sowie Ausbildung ermöglicht werden. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Gassenarbeit betreiben, Betreuungs-, Therapie-, Bildungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, Entwicklungsprojekte fördern oder selber durchführen, paralegale Opferhilfe leisten, medizinische Gesundheitsprävention und Nothilfe anbieten, Katastrophenhilfe leisten und alle nötigen Aktivitäten unternehmen, die dem Wohl und dem besten Interesse der Kinder und Familien dienen. Der Verein kann die Ausführung der zuvor erwähnten Aufgaben auch an eine dafür geeignete Hilfsorganisation übertragen.

II FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 3 - Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsoring
- Zuwendung von Legaten

Art. 4 - Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

III ORGANISATION

Art. 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (Vereinsleitung)
- Die Revisionsstelle

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Die Funktionen sind die Folgenden: Präsident, Vizepräsident, Finanzen, Koordination Patenschaften und Newsletter, Sekretariat, Kommunikation, Volontäre und Social Media, Logistik, Marketing Projekte, Informatik, Events, Spender- und Sponsorenbetreuung. Eine Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn gegen innen und aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.





Island Kids Philippines Neue Statuten

(gemäss Mitgliederversammlung vom 20.08.2021)

Art. 8 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zwecks Abstimmung innert nützlicher Frist nicht möglich, so können dringende Beschlüsse auch durch die Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Bei einer Stimmabgabe per E-Mail müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Finanzen verpflichten den Verein rechtsverbindlich gegenüber Dritten mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen finden statt, sobald ein Vorstandsmitglied dies verlangt oder seinen Rücktritt erklärt.

Art. 9 - Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung sowie die Jahresrechnung prüft. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die mehrmalige Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich.

Auf ausdrückliches Verlangen haben die Finanzen auch Nichtmitgliedern, welche Spendengelder entrichten, Einsicht in die Jahresrechnung zu gewähren.

Art. 10 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 - Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Verein kann durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt ist zulässig, wenn er ein halbes Jahr vor Ende des Kalenderjahres bekanntgegeben wird.

IV AUFLÖSUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, besorgt der Vorstand die Liquidation. Ein allfällig vorhandener Liquidationserlös ist zwingend und unwiderruflich der Stiftung „PHIL. ISLAND KIDS INT'L. FOUNDATION,

INC.“ mit Sitz in Cagayan de Oro (Philippinen) zuzuwenden, welche damit ebenfalls einen gemeinnützigen Auftrag erfüllt. Die Verteilung des Liquiditätserlöses unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 13 - Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten von der Mitgliederversammlung vom 09. März 2010 und treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 20. August 2021 in Kraft.

Bern, den 20. August 2021

Der Präsident:  Thomas Kellenberger

Die Vizepräsidentin:  Gabi Gafner

Die Finanzen:  Dominik Lüscher

